

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 323/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
25. Nov. 1968

Kläger und Revisionskläger,

RegObersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 29. Oktober 1968 durch

Bundesrichter	S c h m i t t	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r	und
Bundesrichter	M ü l l e r,	
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h	und
Bundessozialrichter	B o r c h e r t	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-westfalen vom 7. Juni 1968 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

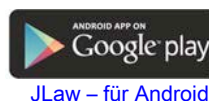
Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Duisburg vom 13. Dezember 1967, die auf Gewährung der Erwerbsunfähigkeitsrente für die Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1966 gerichtet war - seit 1. Juni 1966 wird diese Rente von der Beklagten gezahlt -, als unzulässig verworfen. Es hat ausgeführt: Das Rechtsmittel sei ausgeschlossen, weil es den Beginn der Rente betreffe (§ 146 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Entgegen der von dem Kläger in seiner Verfahrensrüge zum Ausdruck gebrachten Auffassung habe das SG seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 SGG), nicht verletzt. Aufgrund der im Verfahren erhobenen Beweise habe es zu dem Ergebnis gelangen können, daß Erwerbsunfähigkeit erst seit 1. Juni 1966 vorliege, ohne daß damit die Grenzen des Rechts auf freie Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) überschritten worden seien.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die - nicht zugelassene - Revision des Klägers. Er sieht einen wesentlichen Mangel im Verfahren vor dem LSG darin, daß die Berufung als unzulässig verworfen worden ist. Das Berufungsgericht hätte - so rügt er - ein Sachurteil erlassen müssen. Zwar sei die Berufung an sich unstatthaft gewesen (§ 146 SGG), die erhobene Verfahrensrüge habe jedoch ihre Zulässigkeit herbeigeführt (§ 150 Nr. 2 SGG). Das SG sei nicht berechtigt gewesen, ohne weitere Ermittlungen von der in dem Gutachten des Sachverständigen Dr. N zum Ausdruck gebrachten Auffassung, der Kläger sei bereits seit 1. März 1966 nicht mehr fähig, auch nur die leichtesten Arbeit zu verrichten, abzuweichen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben
und den Rechtsstreit an das LSG
zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu
verwerfen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit
einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche
Verhandlung erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Revision ist zulässig; die von dem Kläger
ordnungsgemäß erhobene Verfahrensrüge (§ 162
Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 SGG) ist gerechtfertigt. Das LSG hätte die Berufung nicht als unzulässig verwerfen dürfen, vielmehr eine Sachentscheidung treffen müssen. Der Kläger hatte zu Recht mit seiner Berufung einen wesentlichen Mangel im Verfahren vor dem SG gerügt. Das SG hat gegen die §§ 103 und 128 Abs. 1 SGG verstoßen. Bei der medizinischen Beurteilung des Sachverhalts ist es von dem Gutachten des Sachverständigen Dr. N vom 28. September 1967 ausgegangen. Dieser hat bekundet, der Kläger sei bereits seit dem 1. März 1966 nicht mehr in der Lage, auch nur die leichtesten Arbeiten zu verrichten. Für die Zeit vom 1. Juni 1966 an ist das SG dem Gutachten im Hinblick auf den zu dieser Zeit bei dem Kläger aufgetretenen Herzinfarkt gefolgt, hinsichtlich der noch streitigen Zeitspanne hat es das Gutachten dagegen nicht für "schlüssig" gehalten. Der Umstand, daß das SG sich



- 4 -

von der Richtigkeit der Auffassung des Sachverständigen für die Zeit vor dem 1. Juni 1966 nicht hat überzeugen lassen, muß für sich allein allerdings noch keine Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften bedeuten. Eine Klagabweisung mangels Nachweises der anspruchsbegründenden Tatsachen war jedoch angesichts des Gutachtens in Verbindung mit der Bescheinigung des behandelnden Arztes des Klägers - Dr. G. - vom 19. Juli 1967 nicht gerechtfertigt. Auch diese Bescheinigung deutet nämlich darauf hin, daß die Leiden des Klägers, insbesondere die angina pectoris, bereits in der Zeit vor dem 1. Juni 1966 völlige Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt haben konnten. Es hätte deshalb weiterer Ermittlungen - Anhörung des Dr. G. und möglicherweise der Einholung eines neuen Gutachtens bzw. eines Ergänzungsgutachtens - bedurft. Wegen dieses wesentlichen Verfahrensmangels - Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 SGG - war die Berufung entgegen der Meinung des LSG nach § 150 Nr. 2 SGG zulässig.

Das LSG hätte hiernach ein Sachurteil erlassen müssen. Der vom Kläger gerügte wesentliche Mangel im Verfahren vor dem Berufungsgericht (BSG 1, 283, 286; 4, 200; 15, 169, 172) liegt also vor. Die Revision ist im Hinblick auf die fehlende Sachentscheidung des LSG auch begründet. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und, weil das Bundessozialgericht an einer Entscheidung in der Sache selbst gehindert ist, der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG). Das LSG wird in dem neuen Verfahren zu prüfen haben, ob die vorliegenden Beweismittel für eine sachliche Entscheidung ausreichen oder ob es der Einholung eines weiteren Gutachtens bedarf.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)